

Kleine Anfrage

Flüchtlingsthematik in den Schulen

Frage von Stv. Landtagsabgeordneter Markus Gstöhl

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 02. Oktober 2024

Die Schulbildung ist ein wichtiges und zentrales Instrument. Die Grundschulbildung gilt für alle und muss an den Schulen umgesetzt und angeboten werden. In der jüngsten Vergangenheit war das Thema Klassengrößen, ideale Anzahl Schüler/-innen, Inklusion und Flüchtlingskinder, beispielsweise aus der Ukraine, in diversen Gremien und politischen Gruppierungen immer wieder Anlass für Diskussionen. Hierzu meine Fragen:

- * Wie ist der Prozess mit der Einschulung beispielsweise der ukrainischen Flüchtlingskinder in den Gemeinden- und Landesschulen geregelt? Werden die Kinder erst eingegliedert, sobald sie der deutschen Sprache mächtig sind oder schon vorher?
- * Welche Anzahl an ukrainischen Flüchtlingskindern beschulen wir aktuell insgesamt an den Schulen (Gemeinde- und Landesschulen)?
- * Wie findet die Verteilung auf unsere elf Gemeinden statt und gibt es hier Gemeinden, in welchen aktuell überdurchschnittlich viele ukrainische Flüchtlingskinder beschult werden?
- * Mit welchen zusätzlichen Unterstützungen können diese Schulen seitens des Schulamtes rechnen? Konkret wie werden diese Schulen unterstützt?
- * In Liechtenstein gilt für diese Kinder und Jugendlichen die Schulpflicht. Wie sieht dies in den deutschsprachigen Nachbarländern, Österreich, Deutschland und in der Schweiz, aus?

Antwort vom 04. Oktober 2024

zu Frage 1:

Kinder und Jugendliche aus der Ukraine besuchen nach Ankunft in Liechtenstein in der Regel zuerst den Lernhub in Triesen (Ausnahme hiervon bilden die Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schülern der ersten Primarstufe, die normalerweise direkt im Regelbetrieb aufgenommen werden). Der Besuch in diesem Intensivkurs «Deutsch als Zweitsprache» dauert normalerweise zwischen drei bis fünf Monaten, kann aber bedarfsgerecht bis zu einem Jahr verlängert werden. Im Anschluss wird die Schülerin oder der Schüler in die Regelschule eingegliedert. Der genaue Zeitpunkt für den Übertritt in die Regelschule unterliegt dem professionellen Ermessensentscheid des IK-DaZ-Teams, auch unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Schülerinnen und Schüler. Denn in diesen separierten Klassen ist die Integration nur sehr beschränkt möglich, weshalb im Sinne des Integrationsprozesses sowie der Eingliederung in das Schulsystem zusammen mit unterstützenden Massnahmen (siehe Frage 4) ein Wechsel in die Regelschule nicht nur nach abgeschlossenem Spracherwerb erfolgen kann.

zu Frage 2 und 3:

Derzeit sind insgesamt 137 Kinder und Jugendliche aus der Ukraine die Gemeinde- und Landesschulen sowie den Lernhub. Im Lernhub werden derzeit 18, in den öffentlichen Schulen 114 und in den Privatschulen 5 Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine beschult. Dies entspricht in der Regel einem zusätzlichen Lernenden pro Klasse. In Einzelfällen sind es bis zu drei zusätzliche Schülerinnen und Schüler pro Klasse. Bei den Regelklassen teilen sich die Schülerinnen und Schüler wie folgt auf:

Tabelle "Einschulungen ukrainische Schülerinnen und Schüler nach Gemeinden"

Gemeinde	Schulart	Klassenstufe	Anzahl
Ruggell	Gemeindeschule	Kindergarten	3
		2. Klassen	1
Gamprin	Gemeindeschule	2. Klassen	1
Nendeln	Gemeindeschule	Kindergarten	4
		2. Klassen	1
		4. Klassen	2
		5. Klassen	1
Mauren	Gemeindeschule	2. Klassen	2
		5. Klassen	1

Schaan	Gemeindeschule	Basisstufen	8
		Unterstufen	5
		Mittelstufen	1
Vaduz	Gemeindeschule	Kindergarten	1
		1. Klassen	3
		3. Klassen	3
		5. Klassen	3
Triesen	Gemeindeschule	Kindergarten	1
		1. Klassen	7
		2. Klassen	3
		3. Klassen	3
		4. Klasse	3
Triesenberg	Gemeindeschule	Kindergarten	3
		1. Klassen	1
		2. Klassen	1
		3. Klassen	1
		5. Klassen	1
Balzers	Gemeindeschule	Kindergarten	3
		1. Klassen	1
		3. Klassen	1

		5. Klassen	2
Eschen SR	Oberschule	1. Klassen	1
		3. Klassen	1
		4. Klassen	2
	Realschule	2. Klassen	1
		3. Klassen	3
		4. Klassen	1
Vaduz MH	Oberschule	1. Klassen	2
		2. Klassen	1
	Realschule	4. Klassen	2
	LG	4. Klassen	1
		5. Klassen	1
Schaan	Realschule	2. Klassen	1
		4. Klassen	1
Triesen SZ	Oberschule	1. Klassen	1
		3. Klassen	2
	Realschule	1. Klassen	2
		2. Klassen	2
		3. Klassen	1
		4. Klassen	1
Balzers	Realschule	2. Klassen	1
		3. Klassen	1

zu Frage 4:

Schülerinnen und Schüler, welche aus dem Lernhub in die Regelschule wechseln, erhalten zusätzlich zum Regelunterricht auch DaZ-Zusatzunterricht durch eine Fachperson direkt vor Ort. Im Anschluss an dem Besuch des IK DaZ ist in der Regelschule eine weitere Förderung mit DaZ-Zusatzunterricht von bis zu vier Jahren möglich.

Für die Koordination und Organisation des DaZ-Zusatzunterrichts kann im Bedarfsfall, wenn das schuleigene Förderkontingent ausgeschöpft ist, ein zusätzliches Kontingent in Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht der IK DaZ bereitgestellt werden.

Des Weiteren kann die Schulleitung gemäss Art. 13ff der Verordnung über die schulischen Fördermassnahmen (SchulFMV) zusätzliche Unterstützung beantragen.

zu Frage 5:

Auch in diesen Ländern gilt für die ukrainischen Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S die Schulpflicht.